

22.10.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wi - U

zu **Punkt ...** der 1010. Sitzung des Bundesrates am 5. November 2021

Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung

A

1. Der federführende Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 4 Satz 3 WasserstoffNEV)

In Artikel 1 § 10 Absatz 4 Satz 3 ist die Angabe „2027“ durch die Angabe „2030“ zu ersetzen.

Begründung:

In der Verordnung wird für den Wasserstoffnetzbetrieb bis Ende 2027 ein Eigenkapitalzinssatz von 9 Prozent vor Steuern festgelegt, für Altanlagen aus systematischen Gründen ein verringerter Eigenkapitalzinssatz von 7,73 Prozent vor Steuern. Für den Zeitraum ab 2028 ist beabsichtigt, der Bundesnetzagentur die Kompetenz zu geben, über den Eigenkapitalzinssatz im Wege einer Festlegung zu entscheiden.

Aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit sowie mit Blick auf das höhere wirtschaftliche Wagnis des Wasserstoffnetzbetriebs in der Markthochlaufphase sollte der Eigenkapitalzinssatz in der Verordnung bis Ende 2030 festgeschrieben werden. Die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur würde dann für den Zeitraum ab 2031 greifen.

B

2. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.